



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Wachstumsdekret 2019 - Neuerungen	2
Beitrag Digitalisierung - Handelskammer Bozen	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Am 30. April 2019 wurde das Wachstumsdekret "decreto crescita" 2019 (DL. 34/2019) im Amtsplatz der Republik Nr. 100 veröffentlicht. Wie bereits angekündigt bringt es eine Reihe an Neuerungen, Abänderungen und Wiedereinführungen mit sich, welche mit 01. Mai 2019 in Kraft treten. Anbei werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form wiedergegeben:

Wiedereinführung - Super Ammortamento (130%)

Die Sonderabschreibung (ital. "super-ammortamento"), welche im Bilanzgesetz 2019 nicht mehr vorgesehen war, wurde nun wieder eingeführt. Wie bereits im Jahr 2018 beträgt die Sonderabschreibung 30%, d. h. für den Ankauf von neuen, abschreibbaren Wirtschaftsgütern wird die Steuerbemessungsgrundlage um 30% erhöht. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme werden folgende genannt:

- Die Wirtschaftsgüter müssen im Zeitraum von 01. April 2019 und 31.12.2019 erworben werden;
- Der Gesamtwert der Investition darf den Betrag von 2,5 Millionen Euro nicht überschreiten;
- Für Maschinen, welche innerhalb 30. Juni 2020 geliefert werden, muss eine Anzahlung von mind. 20% innerhalb 31. Dezember 2019 erfolgen;
- Ausnahmen: Personalfahrzeuge (auch jene die als Sachbezug den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden), sowie Immobilien und andere abschreibbare Anlagegüter welche eine AFA-Satz von weniger als 6,5 Prozent aufweisen.

Erhöhung Absetzbarkeit der GIS

Im Zeitraum von 2019 - 2021 wird die Absetzbarkeit der bezahlten GIS für Betriebsimmobilien von Unternehmen und Freiberuflern schrittweise erhöht:

- Von 40% (Bilanzgesetz 2019) auf 50% für das Steuerjahr 2019
- Auf 60% für die Steuerjahre 2020 und 2021
- Auf 70% ab dem Steuerjahr 2022

MINI-IRES

Die mit dem Bilanzgesetz 2019 eingeführte MINI-IRES von 15% wird durch eine Neuregelung ersetzt, d.h. alle Gewinne, welche nicht ausgeschüttet, sondern den Rücklagen zugeführt werden, bilden eine Art Plafond. Sollten in den Folgejahren weitere Gewinne erwirtschaftet und diese nicht ausgeschüttet werden, kann für die Höhe des angereiften Plafonds der verminderte IRES-Satz verwendet werden. Für den Restbetrag gilt weiterhin der normale IRES-Satz von 24 Prozent.

Das Wachstumsdekret sieht für die Jahre 2019 - 2022 folgende Entwicklung des MINI-IRES-Satzes vor:



- 2019 (22,5 Prozent)
- 2020 (21,5 Prozent)
- 2021 (21 Prozent)
- 2022 (20,5 Prozent)

Beispiel:

Im Jahr 2018 wird ein Gewinn von 150.000€ erwirtschaftet, wobei 100.000€ den Rücklagen zugeführt werden. Im Jahr 2019 wird wiederum ein Gewinn erwirtschaftet, diesmal von 120.000€ (wird den Rücklagen zugeführt). Für den Betrag von 100.000€ kann der verminderte IRES-Satz angewandt werden, hingegen für die restlichen 20.000€ gilt der normale IRES-Satz von 24 Prozent. Sollte 2019 ein geringerer Gewinn ausgewiesen werden, z. B. von 80.000€ kann der Überschuss vorgetragen werden.

Verkauf von renovierungsbedürftigen Immobilien an Bauunternehmen

Für alle renovierungs- und sanierungsbedürftigen Immobilien, welche im Zeitraum bis 31. Dezember 2021 an Bauunternehmen verkauft werden, sieht das Wachstumsdekret eine Reduzierung der Register-, Hypothekar- und Katastersteuern auf jeweils 200€ vor. Aufgrund dieser Reduzierung verpflichtet sich das Bauunternehmen folgende Bedingungen einzuhalten:

- Abbruch, Wiederaufbau oder Sanierung und Verkauf der bestehenden Immobilien muss innerhalb der darauffolgenden 10 Jahre erfolgen
- Die entstehende Immobilien muss den Sicherheitsbestimmungen gegen Erdbeben sowie einer Energieklasse von A oder B entsprechen.

Forschung und Entwicklung

Der Steuerbonus für Forschung und Entwicklung wird einheitlich auf 25% festgelegt und bis 2023 verlängert (nähere Informationen zum Steuerbonus finden Sie in unserem Rundschreiben Nr. 4/2015).

Rientro Cervelli

Das Wachstumsdekret sieht eine Abänderung der Bestimmungen für die Inanspruchnahme der Reduzierung der Besteuerung des Einkommens für Auslandsrückkehrer „lavoratori impatriati“ und Dozenten/Forscher „docenti e ricercatori“ vor. Für letztthin genannte Personen, welche ab dem Jahr 2020 nach Italien zurückkehren, gelten folgende Bestimmungen:



Auslandsrückkehrer (Angestellte, Arbeiter, Freiberufler) - „lavoratori impatriati“

Förderung	Zeitraum	Voraussetzungen
Die Bemessungsgrundlage des Einkommens wird um 70% reduziert.	Die Reduzierung gilt für insgesamt 5 Jahre ab Rückkehr nach Italien, wobei dieser Zeitraum unter bestimmten Voraussetzungen für 5 Jahre verlängert werden kann (Kinder, Kauf eines Wohnhauses usw.)	<ul style="list-style-type: none"> - in den zwei vorhergehenden Jahren im Ausland ansässig gewesen zu sein; - Den Wohnsitz nach Italien zu verlegen; - im Ausland gearbeitet zu haben;

Dozenten und Forscher - „docenti e ricercatori“

Förderung	Zeitraum	Voraussetzungen
Die Bemessungsgrundlage des Einkommens wird um 90% reduziert.	Die Reduzierung gilt für insgesamt 6 Jahre ab Rückkehr nach Italien, wobei dieser Zeitraum unter bestimmten Voraussetzungen auf 8 oder mehr Jahre verlängert werden kann (Kinder, Kauf eines Wohnhauses usw.)	<ul style="list-style-type: none"> - Im Ausland ansässig gewesen zu sein; - Den Wohnsitz nach Italien zu verlegen; - In Besitz eines Studientitels zu sein; - Als Dozent, Forscher oder ähnliches für mind. 2 Jahre im Ausland gearbeitet zu haben;

Elektronische Fakturierung - San Marino

Ab 1. Jänner 2019 besteht bekanntlich die allgemeine Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen, für Lieferungen und Leistungen, welche in der Regel alle Unternehmen und öffentlichen Körperschaften Italiens betreffen. Mit dem Wachstumsdekret wurde diese Verpflichtung nun auch auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Republik San Marino erweitert. Genauere Informationen zu den Bestimmungen und Ausnahmen werden in einem Rundschreiben der Steueragentur erwartet, welches in nächster Zeit veröffentlicht werden soll.

Meldung Onlineverkäufe - Vendita di beni tramite piattaforme digitali

Das Wachstumsdekret sieht für jene Unternehmen, welche ihre Ware über Onlineportale (E-commerce, Homepage) oder ähnliche Wege verkaufen, eine neue trimestrale Meldung vor. Zweck dieser Meldung ist es, genaue Informationen über die verkaufte Menge, den Verkaufspreis sowie Daten des Zulieferers zu erlangen. Wie bereits anfangs erwähnt, soll diese Meldung trimestral abgefasst werden, wobei erstere mit Ende Juli 2019 fällig ist. Die genannte Meldung, soll in seiner Form an jene des „Esterometro“ erinnern.



Pauschalsystem - Steuereinbehalte bei Löhne und Gehälter

Die bis zur Veröffentlichung des Wachstumsdekretes geltenden Bestimmungen, sahen vor, dass die pauschalbesteuerten Unternehmen und Freiberufler auf die von ihnen ausbezahlten Gehälter und Vergütungen keine Lohnsteuer einzubehalten hatten. Diese Befreiung wird nun rückwirkend für das Jahr 2019 abgeschafft. Für die Monate Januar bis März sieht der Gesetzgeber folgende Übergangsbestimmung vor: Die bis Ende März fälligen Steuereinbehalte müssen in drei gleichen Monatsraten einbezahlt werden, wobei die 1. Rate mit Juli fällig ist.

Veröffentlichung von Beiträgen und Förderungen

Für Vereine, Onlus-Einrichtungen und andere nicht gewerbliche Körperschaften:

Im Allgemeinen gilt hier die Veröffentlichungspflicht auf der Internet-Seite der jeweiligen Körperschaft, welche bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen hat. Erreicht die Gesamtsumme der Beiträge und Förderungen den Betrag von **10.000,00€ jährlich nicht**, ist man von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Für Unternehmen:

Die Veröffentlichungspflicht der Beiträge und Förderungen, gilt nun für alle Unternehmen welche im Handelsregister eingetragen sind. Gesellschaften, welche den Anhang zum Jahresabschluss erstellen und hinterlegen, müssen die entsprechenden Beiträge dort anführen. Alle übrigen Unternehmen, welche keinen Anhang oder den Jahresabschluss nicht hinterlegen, müssen die im Vorjahr erhaltenen Beiträge und Beihilfen auf der Internetseite des Unternehmens bis spätestens 30 Juni veröffentlichen. Jene Unternehmen, welche keine eigene Internetseite besitzen, sind verpflichtet die Informationen auf der Webseite ihres Verbandes oder ihrer Interessenvertretung zu veröffentlichen.

Welche Beiträge und Förderungen müssen veröffentlicht werden:

Es müssen alle Beiträge, Zuschüsse, Beihilfen und Förderungen angegeben werden, sofern sie nicht als Entgelt oder Vergütung für eine erbrachte Leistung oder Lieferung betrachtet werden können.

Zeitliche Abgrenzung:

Die Beiträge müssen nach dem Zufluss-oder Kassaprinzip veröffentlicht werden, d. h. es betrifft alle tatsächlich ausgezahlten Beiträge im jeweiligen Geschäftsjahr. Wie bereits anfangs erwähnt, müssen Beiträge bis zu einem Gesamtbetrag von unter 10.000 Euro nicht veröffentlicht werden.

Strafen:

Das Wachstumsdekret sieht vor, dass die Verwaltungsstrafen erst ab 2020 gelten, was so viel bedeutet, dass für Unterlassungen im Jahr 2019 keine Strafen verhängt werden. In Zukunft (ab 2020) sehen die



Bestimmungen Verwaltungsstrafen von 1 Prozent für die unterlassene Veröffentlichung vor, wobei ein Mindestbetrag von 2.000 Euro fällig ist. Werden die Beiträge und Förderungen nicht innerhalb 90 Tagen nach Beanstandung veröffentlicht, ist man verpflichtet den öffentlichen Beitrag an die Behörde rückzuerstatten, welche diesen ausbezahlt hat.

Beitrag Digitalisierung - Handelskammer Bozen

Die Handelskammer Bozen vergibt Beiträge zur Förderung der Digitalisierung. Begünstigt sind alle Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen, mit Geschäftssitz oder Betriebseinheit in der Autonomen Provinz Bozen, welche Beratungsleistungen, Weiterbildungen und Investitionen im Bereich der Digitalisierung zum Gegenstand haben. Folgende technologischen Bereiche sind unter anderem im Rahmen dieser Beitragsförderung betroffen:

- „advanced manufacturing“ - Lösungen für moderne Fertigungsverfahren
- „additive manufacturing“ - Generative Fertigungsverfahren
- 3D-Rekonstruktionen
- Simulation
- Vertikale und horizontale Integration
- Big Data und Analytics
- Cyber-Security
- Software
- E-Commerce-Systeme

Hierbei muss es sich um eine Mindestinvestition von Euro 5.000,00 handeln, wobei davon 50 % der getragenen Kosten Beratungs- und Weiterbildungsleistungen betreffen müssen. Der Beitragssatz beträgt 50% der förderfähigen Kosten, bis zu einer Beitragshöhe von maximal Euro 10.000,00.

Die Anträge können bis spätestens 15. Juli 2019 eingereicht werden.

Ausserhofer & Partner



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Freitag, 31. Mai 2019

Meldung der Auslandsumsätze (esterometro) - April
Meldung MwSt.-Abrechnung - 1. Trimester 2019

Montag, 17. Juni 2019

MwSt. - Abrechnung für Mai
MwSt. - Split Payment für Mai (institutionell für öffentliche Körperschaften)
Immobiliensteuer GIS - Akonto

Dienstag, 25. Juni 2019

Intrastat - Monatliche Meldung für Mai

